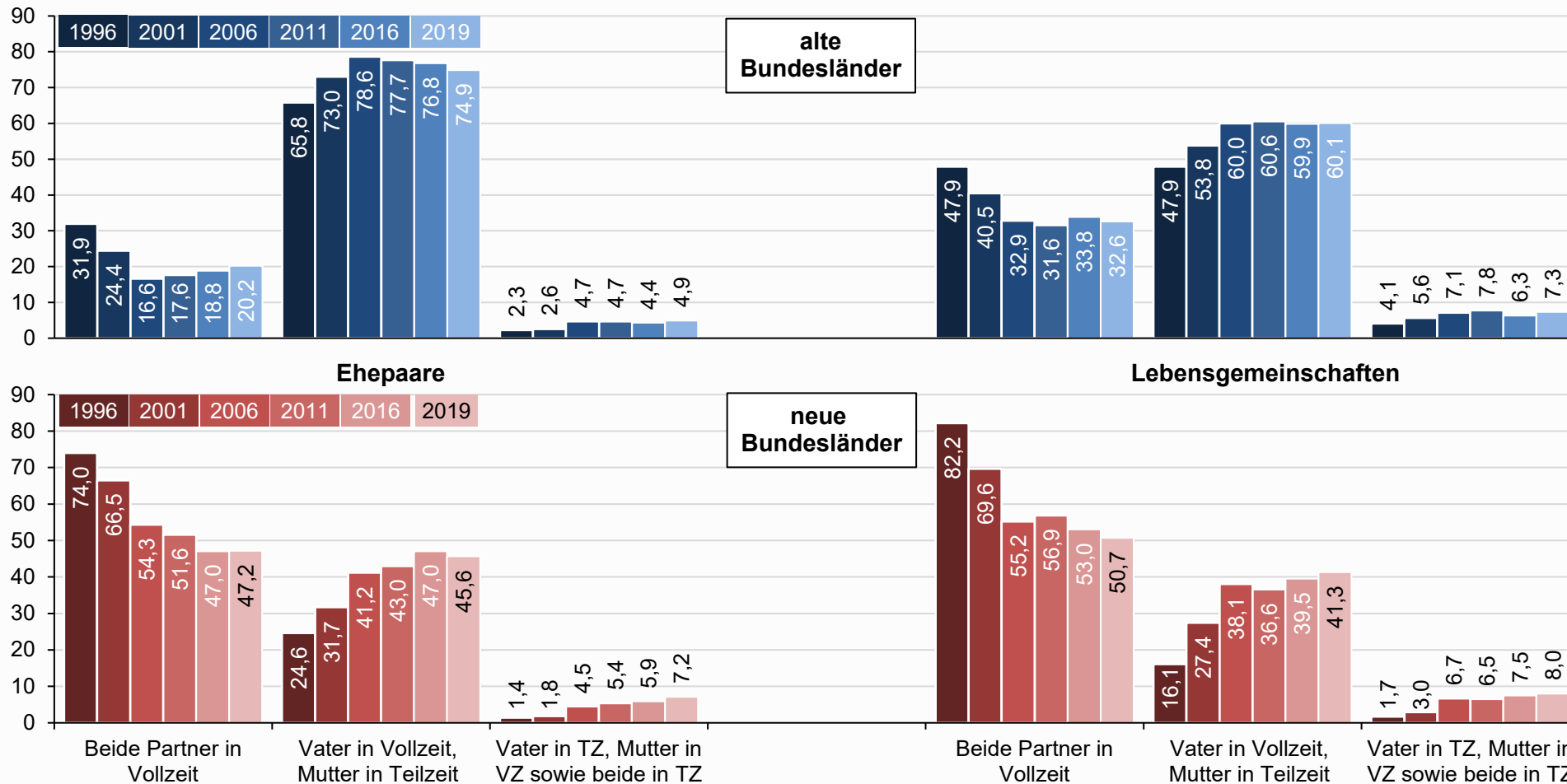


Erwerbstätigkeit von Paaren mit Kind(ern)¹ nach Vollzeit- und Teilzeitarbeit 1996 - 2019² in %, nach alten und neuen Bundesländern sowie Paartyp



¹ Mindestens ein Kind unter 18 Jahre ² Aufgrund verschiedener methodischer Änderung ist die Vergleichbarkeit der Werte im Zeitverlauf eingeschränkt (vgl. "Methodische Hinweise"). Die Trendaussage ist jedoch belastbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2020), Mikrozensus (Arbeitstabellen, eigene Berechnung)



Paare mit Kind(ern) unter 18 Jahren nach Vollzeit- und Teilzeittätigkeit in West- und Ostdeutschland 1996 - 2019

Betrachtet man die Erwerbsbeteiligung von (Ehe)Partnern mit Kindern unter 18 Jahren, zeigt sich für das Jahr 2019, dass in den alten Bundesländern etwa in 56 % der Ehepaare und 54 % der nichtehelichen Lebensgemeinschaften beide Partner aktiv erwerbstätig waren. In den neuen Bundesländern galt dies für ca. 62 % der Paare in beiden Paartypen.

Hinsichtlich des Umfangs der Erwerbsbeteiligung von Paaren, in denen beide Partner erwerbstätig sind, gibt es sowohl nach Ost- und Westdeutschland als auch nach Paartypen zum Teil deutliche Unterschiede. So dominiert in den alten Bundesländern sowohl für Ehepaare (2019: 74,9 %) als auch Lebensgemeinschaften (2019: 60,1 %) das Modell, in dem der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit tätig ist. In den neuen Bundesländern dominiert dagegen (wenn auch nur noch schwach) das Modell, in dem beide Partner vollzeitig tätig sind (2019, Ehepaare: 47,2 %, Lebensgemeinschaften: 50,7 %).

Betrachtet man die Entwicklung der Werte zwischen den Jahren 1996 und 2019 zeigt sich für alle Konstellationen eine ähnliche Entwicklung (vgl. auch [Abbildung IV.83](#) für Deutschland insgesamt): Zwischen den Jahren 1996 und 2006 kam es zu einem Rückgang des Anteils der (Ehe)Paare, in denen beide Partner vollzeitig tätig sind, und zu einer Zunahme der (Ehe)Paare, in denen das Modell der sog. „Zuverdienerehe“ (Vater Vollzeit, Mutter Teilzeit) gelebt wird. In den letzten Jahren zeigen sich dann nur noch geringere Veränderungen. Somit gewann sowohl in den neuen als auch alten Bundesländern und sowohl in Ehepaaren als auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften das Zuverdienermodell deutlich an Gewicht. Dies verweist darauf, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wenn Kinder unter 18 Jahren im Haushalt leben, zunehmend und teilweise überwiegend durch Teilzeitarbeit von Frauen realisiert wurde und wird – vor allem in Ehen in Westdeutschland. In den neuen Bundesländern dominierte zwar zu Beginn der Beobachtung noch deutlich das Modell, in dem beide Partner Vollzeit tätig waren. Insbesondere in den neuen Bundesländern war der Rückgang dieses Modells jedoch stark, sodass sowohl in Ehen als auch in Lebensgemeinschaften das Modell „Vater in Vollzeit, Mutter in Teilzeit“ aufgeschlossen hat.

Gleichermaßen spielen in West- und Ostdeutschland, sowohl bei Ehepaaren als auch bei Lebensgemeinschaften, die Aufteilungen „Mutter in Vollzeit, Vater in Teilzeit“ sowie „beide Partner in Teilzeit“ nur eine geringe Rolle – wenn diese Ausprägungen auch in den letzten Jahren vor allem in Ostdeutschland erkennbar zugenommen haben.

Hintergrund

Die Abbildung zeigt insgesamt, dass das Modell der „Zuverdienerehe“, in der das Einkommen der Frauen das Einkommen des Mannes lediglich ergänzt, in den zurückliegenden Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Die Folge ist, dass das Einkommen der Frauen in der Regel weder ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, noch hoch genug ist, um ausreichende Rentenanwartschaften zu erwerben.

Hinter diesen geschlechtsspezifischen Erwerbsmustern stehen zum einen die Wünsche vieler Mütter, trotz der Berufstätigkeit noch Zeit für die Kinder zu haben. Teilzeitarbeit weist einen Mittel- und Ausweg zwischen dem Modell der traditionellen Versorgerehe, nach dem sich die Frauen nach der Geburt der Kinder für eine längere Zeit oder gar endgültig aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen, und der männlich definierten Norm der durchgängigen Vollzeitbeschäftigung. Zugleich sind die Erwerbsmuster vor allem in Westdeutschland das Ergebnis immer noch unzureichender Kinderbetreuungsstrukturen (vgl. [Abbildung VII.28](#)). Aber auch der Regelungen des Sozial- und Steuersystems stützen das Zuverdienermodell. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Regelungen der Minijobs und des Ehegattensteuersplittings, die durch monetäre Anreize darauf abzielen, die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen auf einen Hinzuverdienst zu begrenzen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Frauen in einzelnen Branchen aber auch in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit – wie phasen- und teilweise in den neuen Bundesländern – überhaupt keine Vollzeitbeschäftigung angeboten werden, selbst wenn sie gerne vollzeitlich tätig wären.

Die höheren Vollzeitquoten der Mütter, die in nichtehelichen Gemeinschaften leben, haben vermutlich mehrere Gründe: So ist von Bedeutung, dass die Anzahl der Kinder in einer Ehe im Schnitt höher ausfällt als bei Lebensgemeinschaften (vgl. [Abbildung VII.97](#)) und dass zwischen der Erwerbsbeteiligung der Mütter und der Zahl der Kinder eine enge Beziehung besteht: Je größer die Anzahl der Kinder in der Familie, desto niedriger ist die Erwerbstätigenquote der Mütter und desto höher die Teilzeitquote (vgl. [Abbildung IV.20](#)). Nicht zu vergessen ist auch, dass in nichtehelichen Lebensgemeinschaften keine gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen den Partnern besteht. Ehefrauen können sich deutlich stärker auf die Einkünfte ihres Partners verlassen als unverheiratete Frauen. Der höheren Vollzeitquote von Müttern in Lebensgemeinschaften steht allerdings argumentativ entgegen, dass in Lebensgemeinschaften die Kinder meist jünger sind (vgl. [Abbildung VII.96](#)) und Frauen mit jüngeren Kindern deutlich seltener erwerbstätig und insbesondere Vollzeit tätig sind (vgl. [Abbildung IV.22](#)). Ein wesentlicher Grund wird somit auch sein, dass es sich bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften überproportional um ostdeutsche Paare handelt, die prinzipiell eine höhere Vollzeitorientierung aufweisen und auf umfangreichere Kinderbetreuungsstrukturen zurückgreifen können.

Den nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern kommt zwar in Deutschland insgesamt eine quantitativ untergeordnete Bedeutung zu: Sie machen 2,5 % aller Lebensformen der Bevölkerung aus, während 18,8 % der Lebensformen Ehepaare mit Kindern sind (vgl. [Abbildung VII.16a](#)). Allerdings hat sich ihr Anteil an den Familientypen (Lebensformen mit Kindern) in den letzten 20 Jahren verdoppelt und lag im Jahr 2019 bei 11,5 % (vgl. [Abbildung VII.17](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, in der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung,

ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Jährlich wird ein Viertel aller in der Stichprobe enthaltenen Haushalte ausgetauscht. Folglich bleibt jeder Haushalt vier Jahre in der Stichprobe.

Dem Konzept der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konzept) folgenden gelten nach der Definition des Mikrozensus jegliche Personen ab 15 Jahre als erwerbstätig, die in der Woche vor der Befragung gegen Entgelt einer Tätigkeit von mindestens einer Stunde nachgingen oder selbstständig oder mithelfend tätig waren (u.a. Arbeitnehmer*innen inkl. geringfügig Beschäftigter, Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamt*innen). Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßige oder um eine gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt. Hier abgebildet sind nur Väter und Mütter in Paarbeziehungen, in denen beide Partner aktiv erwerbstätig sind. Aktiv Erwerbstätige sind nur jene, die in der Woche vor der Befragung tatsächlich ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind. Personen, die bspw. krank, im Urlaub oder Mutterschutz sind, werden somit nicht einbezogen. Die Einstufung des Arbeitszeitumfangs erfolgt durch die Befragten selbst und wird nachträglich validiert.

In den Zeitreihen zur Erwerbstätigkeit sowie der Haushalts- und Familienstatistik auf Basis des Mikrozensus sind verschiedene methodische Effekte zu berücksichtigen, die die Vergleichbarkeit der Daten einschränken:

- Die Fragen zum Erwerbsstatus wurden ab 2005 mehrfach umgestaltet, vor allem um das ILO-Konzept besser umzusetzen. In der Folge erhöhte sich die Erwerbstätigkeit und die Differenz zur Erwerbstätigenrechnung verringerte sich. Die Frage zur Messung der Arbeitszeit wurde ab 2010 mehrfach geändert.
- Bis 2005 wurde die Befragung im April durchgeführt, ab 2005 erfolgt sie unterjährig. Es wird seitdem die jahresdurchschnittliche Entwicklung wiedergegeben.
- Ab 2011 werden die Ergebnisse des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 hochgerechnet. Zuvor wurde für Westdeutschland die Volkszählung von 1987 und für Ostdeutschland das zentrale Einwohnerregister der ehemaligen DDR zum Stand Oktober 1990 als Basis der Hochrechnung verwendet. Die Auswirkungen auf die Ergebnisse ist vor allem eine Niveauveränderung der absoluten Werte. Auf die Berechnung von Quoten hat die Änderung nur einen geringen Einfluss.
- Ab 2016 wird auch die Stichprobe des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 gestützt.
- Ab 2017 werden Personen in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr zu ihrer Erwerbsbeteiligung gefragt. Die Aussagen bilden daher nur noch die Erwerbssituation von Personen in Privathaushalten ab.